

Die Erschienen erklärten:

- 1 Wir sind miteinander verheiratet. Wir sind Deutsche, die Ehe ist kinderlos, was nach ärztlicher Diagnose auf der Zeugungsunfähigkeit des Mannes beruht. Es soll also zur Zeugung eines Kindes Spendersamen eines Dritten verwendet werden.

- 2 Wir wünschen eine Spendersamentherapie (heterologe assistierte Reproduktion). Wir sind daher ausdrücklich mit der Vornahme einer heterologen Reproduktionsbehandlung bei der Ehefrau einverstanden. Über alle medizinischen Folgen der heterologen Reproduktionsbehandlung sind wir ausführlich in einem Informationsgespräch von

Frau / Herrn Dr.:

Adresse:

aufgeklärt worden.

Wir bestätigen, sowohl medizinisch als auch psychologisch beraten worden zu sein.

- 3 Weiterhin sind wir von dem beurkundenden Notar eingehend über die Rechte des so gezeugten Kindes, auch auf elterliche Sorge, Unterhalt und Erbrecht, belehrt worden. Insbesondere ist uns bekannt, dass das so gezeugte Kind einen Anspruch auf Nennung des Samenspenders hat. Die Ärzte

.....

sind verpflichtet, die Personalien des Samenspenders zu dokumentieren und auf Verlangen des Kindes die Personalien bekanntzugeben.

Wir selbst verzichten für uns und unsere Rechtsnachfolger unwiderruflich gegenüber Arzt und Spender auf die Bekanntgabe der Personalien des Samenspenders.

- 4 Die Erschienenen wurden darauf hingewiesen, dass, wenn das Kind mit Einwilligung des Mannes und der Mutter durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden ist, dann die Anfechtung der Vaterschaft durch den Mann oder die Mutter ausgeschlossen ist (BGB, § 1600, Absatz 5). Das Kind bleibt gemeinsames Kind, auch wenn die Ehe später scheitert. Das Kind selbst kann aber nach Erreichung der Volljährigkeit anfechten.

- 5 Ich, der erschienene Ehemann, erkläre, dass ich das so gezeugte Kind behandeln werde wie mein eigenes und dementsprechend mich verpflichte, dem so gezeugten Kind den gesetzlichen Unterhalt zu zahlen. Ich bin von dem beurkundenden Notar darüber belehrt worden, dass aufgrund dieser Erklärung und meiner Zustimmung zur heterologen assistierten Reproduktion auch trotz einer späteren erfolgreichen Anfechtung der Ehelichkeit des so gezeugten Kindes nach den §§ 1593, 1594 BGB eine Unterhaltspflicht dem so gezeugten Kind gegenüber bestehen kann.

- 6 Die Erschienenen erklärten abschließend:

In Kenntnis der medizinischen und rechtlichen Konsequenzen stimmen wir hiermit ausdrücklich der Vornahme einer heterologen assistierten Reproduktionsbehandlung zu und erklären unsere Einwilligung. Ein Widerruf der Erklärung ist nur schriftlich und nur bis zur erfolgreichen Befruchtung möglich.

- 7 Zur Absicherung des Spenders verpflichten wir uns unwiderrflich und gesamtschuldnerisch im Wege eines echten Vertrages zugunsten Dritter, der ohne dessen Mitwirkung nicht geändert oder aufgehoben werden kann, gegenüber dem biologischen Vater, diesen von jeglichen Rechtsnachteilen, die ihre Grundlage im Abstammungsverhältnis des durch die künstliche Befruchtung gezeugten Kindes zum biologischen Vater haben, freizustellen. Der zur Dokumentation verpflichtet Arzt ist berechtigt, diese Verpflichtung dem Vater bekannt zu machen. Wir wissen, dass diese Erklärung nicht zu Lasten des Kindes wirkt.

- 8 Der Notar hat von der Beurkundung der heute abgegebenen Erklärungen und der heterologen Insemination abgeraten, weil eine hinreichende Rechtssicherheit für die Beteiligten nicht hergestellt werden kann. Der biologische Vater kann nicht ausreichend geschützt werden, die Freistellungspflichten von Mutter und Mann können diese wirtschaftlich überfordern. Eine eltern Kind Beziehung zum biologischen Vater kann nicht entstehen. Freistellung von Erban-

sprüchen ist rechtlich nicht möglich. Die Beteiligten beharren dennoch auf dem Beurkundungswunsch.

Das Protokoll wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar wie folgt unterschrieben: